

189 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Antrag 74/A der Abgeordneten Schwarzböck, Pfeifer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Stärkegesetz geändert wird (Stärkegesetz-Novelle 1987)

Die Abgeordneten Schwarzböck, Pfeifer und Genossen haben am 4. Juni 1987 den gegenständlichen Initiativantrag, der eine Novellierung des Stärkegesetzes durch Änderungen des § 1 Abs. 2 und 7 sowie eine Anfügung an § 2 Abs. 2 beinhaltet, im Nationalrat eingebracht.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung vom 16. Juni 1987 in Verhandlung gezogen. In der Debatte, die sich an die Ausführungen des Berichterstatters für den Ausschuß Abg. Schwarzböck anschloß, ergriff der Abg. Pfeifer das Wort.

Die Abgeordneten Schwarzböck und Pfeifer brachten einen Abänderungsantrag betreffend § 1 Abs. 2 lit. a, c und j sowie Art. II Abs. 1 und 2 ein.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung dieses Antrages mit Stimmenmehrheit angenommen. Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Hofer gewählt.

Die Änderungen gegenüber dem Initiativantrag waren wie folgt begründet:

Zu § 1 Abs. 2 lit. a, c und j:

Die Formulierungen unter lit. a und c sind bloß Angleichungen an den Zolltarif.

Nach der Formulierung des § 1 Abs. 2 lit. j im Initiativantrag wären nur die Naßtreber aus Braue-

reien oder Brennereien, nicht aber die ebenfalls bei der Herstellung von Bier im Rahmen des aktiven Veredlungsverkehrs anfallenden und im Inland verbleibenden Malzkeime ausgenommen. Die beantragte Abänderung geht von der eher komplizierten Beschreibung der auszunehmenden Waren ab und stellt auf das Verfahren ab, in dem alle Rückstände und Abfälle im Rahmen des aktiven Veredlungsverkehrs von der Abschöpfungsregelung des Stärkegesetzes ausgenommen sein sollen.

Zu Art. II Abs. 1 und 2:

Bei einem Inkrafttreten des Initiativantrages mit 1. Juli 1987 müßte noch vorher eine Verordnung betreffend die Festsetzung von Abschöpfungssätzen und beweglichen Teilbeträgen vom Bundesminister für Finanzen erlassen werden. Dies ist aus zeitlichen Gründen kaum durchführbar. Darüber hinaus wäre in der zweiten Julihälfte eine weitere Verordnung auf Grund der Bestimmungen des Stärkegesetzes erforderlich. Um diese administrativen und Kosten verursachenden Veranlassungen zu vermeiden, wird der 20. Juli 1987 als Termin des Inkrafttretens vorgeschlagen.

Durch die Änderung des Abs. 2 des Art. II soll vorgesorgt werden, daß die Preisverhältnisse gemäß §§ 4 und 5 des Stärkegesetzes den mit der Verordnung festgesetzten Abschöpfungssätzen zugrunde gelegt werden, unabhängig davon, ob sich dadurch der Abschöpfungssatz um mehr als 5% (§ 2 Abs. 3 des Stärkegesetzes) ändert.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 06 16

Hofer
Berichterstatter

Ing. Derfler
Obmann

%

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem
das Stärkegesetz geändert wird (Stärkegesetz-
Novelle 1987)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 100/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern

- a) 07.02 A Kartoffeln, gefroren
- b) 07.04 B Kartoffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber nicht weiter zubereitet
- c) 07.05 A und B Bohnen und Erbsen, trocken und ausgelöst, auch geschält oder gebrochen
- d) 07.06 Mandiokaknollen, Arrow-root (Pfeilwurz), Salepknollen, Topinambur, süße Bataaten und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark der Sago-palme
- e) ex 10.06 Reis mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20% oder mehr des Gewichtes
- f) ex 11.04 B Mehl und Grieß aus Sago-mark oder aus Wurzeln und Knollen der Nummer 07.06

- g) 11.05 Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln
- h) ex 11.08 Stärke
- i) 11.09 Weizenkleber, auch getrocknet
- j) ex 23.03 B Treber aus Brauereien oder Brennereien, ausgenommen Rückstände und Abfälle im aktiven Veredlungsverkehr; Rückstände von der Stärkeherstellung und Rückstände ähnlicher Art“

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Diesem Bundesgesetz unterliegen nicht die im Abs. 2 angeführten Waren der Zolltarifnummer 07.05 zur Verarbeitung von Waren des Kapitels 16, des Kapitels 20 oder der Zolltarifnummer 21.05.“

3. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Waren der Zolltarifnummer 07.05 A und B ist ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 70% des Abschöpfungssatzes für Waren der Zolltarifnummer 11.08 C anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 20. Juli 1987 in Kraft.

(2) Die Abschöpfungssätze sind nach § 2 Abs. 1 des Stärkegesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neu festzusetzen; diese Verordnung kann frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.